

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter FD: Michael Kicker

Bearbeiter BD: Dipl.-Ing. Gerald Maurer

GZ: A8-146579/2015-106

GZ: A 10/BD – 23828/2009 – 38

Betreff: Murmasterplan Graz Mitte und
Zentraler Speicherkanal

Entschädigungsvereinbarung, Kooperationsvertrag und
Erhöhung der Projektgenehmigung um € 20.200.000.-
auf gesamt € 84.450.000,-- in der AOG 2016 – 2021

BerichterstellerIn:

BerichterstellerIn:

Graz, 22. September 2016

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.2.2016, GZ A 10/BD – 23828/2009-36 und A 8 – 146581, die Errichtung des Zentralen Speicherkanals gemäß Mur-Masterplan Graz Mitte unter bestimmten Bedingungen samt dem Kooperationsvertrag zwischen Stadt Graz, Holding Graz und Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsGmbH, sowie die darauf Bezug habende Projektgenehmigung über Euro 64.250.000,- beschlossen.

Weiters hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 7.7.2016, GZ A8 009318/2012/0003, die grundsätzliche Zustimmung zu einer Modifizierung der Finanzierung dieses Projektes im Sinne der dort näher beschriebenen Ausführungen erteilt. Nach Ausarbeitung der diesbezüglichen Detailformulierungen wird nun das modifizierte Vertragswerk zur endgültigen Genehmigung vorgelegt.

Kern der Änderung ist, dass die ursprüngliche Projektgenehmigung für den städtischen Teil des Gesamtprojekts (Murkraftwerk inklusive Speicherkanal) um einen Betrag von 20,2 Mio. Euro zu erhöhen ist, somit von 64,25 auf 84,45 Mio. Euro steigt. Gleichzeitig wird aber mit dem Kraftwerksbetreiber eine zusätzliche Entschädigungsvereinbarung (Beilage 1) geschlossen, wonach die Netto-Kostenerhöhung für die Stadt (bzw Holding als Betriebsführerin und Treuhänderin der Stadt) in 25 Jahren unter Aufschlag eines Zinssatzes von 2% von diesem abzugelten ist. Die Netto-Kostenerhöhung der Stadt wird auf Basis der Ist-Projektkostenabrechnung unter Abzug der für den betreffenden Teil erwarteten Landesförderung ermittelt. Gemäß gemeinsamer Mitteilung von Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmannstellvertreter Mag. Michael Schickhofer vom 15.9.2016 ist mit einer Landesförderung von 7 Mio. Euro zu rechnen und wird daher die 25-jährige Entschädigungszahlung des Kraftwerksbetreibers an die Stadt jährlich ca. 680.000 Euro (in Summe somit 17 Mio. Euro) betragen. Da der aktuelle Finanzierungssatz der Stadt im Durchschnitt etwas unter 2% liegt, ergibt sich aus dieser modifizierten Regelung gegenüber der im Februar beschlossenen Version für die Stadt ein kumulierter Zinsvorteil von etwa 1 Mio. Euro. Die ursprüngliche Kooperationsvereinbarung wurde entsprechend aktualisiert und liegt in der nun aktuellen Version bei (Beilage 2). Ferner liegt dem Stück eine Stellungnahme, wonach diese Änderung keine Auswirkung auf die vergaberechtliche Seite des Projektes hat, bei (Beilage 3).

Die Entscheidungsfindung zum Murkraftwerk selbst ist nach Auskunft der Betreiber kurz vor dem Abschluss, mit dem Baubeginn wird noch 2016 gerechnet. Nach den zwischenzeitig vorangetriebenen Optimierungen bei der Finanzierung des Projektes wird auch die Eigentümerstruktur an der Projektgesellschaft gemäß diesen Auskünften in Kürze offiziell feststehen. Die EGG, deren Investition von 10 Mio Euro für das Projekt bereits mit dem Wirtschaftsplan 2016 inkl. Mittelfristplanung 2017-20 im Gemeinderat genehmigt wurde, wird demgemäß für diesen Betrag sogar einen Anteil von 12,5% erhalten. Die Details hiezu sind in Beilage 4 („Zusammenfassung“) beschrieben, die formale Beschlussfassung ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung der EGG am 30.9.2016 geplant.

Die Kosten der Stadt Graz für die Umsetzung des Murmasterplanes Graz-Mitte und für den Zentralen Speicherkanal verteilen sich nunmehr wie folgt:

	Murmasterplan Graz-Mitte Fipos 5.81500.050700	Zentraler Speicherkanal (Beträge netto) Fipos 5.85100.050700	Summe
2016	€ 150.000,-	€ 1.000.000,-	€ 1.150.000,-
2017	€ 750.000,-	€ 29.000.000,-	€ 29.750.000,-
2018	€ 700.000,-	€ 29.000.000,-	€ 29.700.000,-
2019	€ 700.000,-	€ 12.000.000,-	€ 12.700.000,-
2020	€ 650.000,-	€ 10.000.000,-	€ 10.650.000,-
2021	€ 100.000,-	€ 400.000,-	€ 500.000,-
Summe	€ 3.050.000,-	€ 81.400.000,-	€ 84.450.000,-

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss gemeinsam mit dem Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung daher gemäß § 45 Abs. 2, Z. 5 iVm § 90 Abs. 4 und § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

1. In der AOG 2016-2021 wird die Projektgenehmigung „Zentraler Speicherkanal und Murmasterplan Graz Mitte“ von € 64.250.000,-- auf € 84.450.000,-- erhöht:

	Murmasterplan Graz-Mitte Fipos 5.81500.050700	Zentraler Speicherkanal (Beträge netto) Fipos 5.85100.050700	Summe
2016	€ 150.000,-	€ 1.000.000,-	€ 1.150.000,-
2017	€ 750.000,-	€ 29.000.000,-	€ 29.750.000,-
2018	€ 700.000,-	€ 29.000.000,-	€ 29.700.000,-
2019	€ 700.000,-	€ 12.000.000,-	€ 12.700.000,-

2020	€ 650.000,-	€ 10.000.000,-	€ 10.650.000,-
2021	€ 100.000,-	€ 400.000,-	€ 500.000,-
Summe	€ 3.050.000,-	€ 81.400.000,-	€ 84.450.000,-

In der AOG 2016 werden die Fiposse

5.85100.050700 „Sonderanlagen, Zentraler Speicherkanal“

6.85100.346000 „Investitionsdarlehen von Kreditinstituten“

um je € 10.000.000,-- gekürzt.

2. Der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildenden **Entschädigungsvereinbarung zum „Kooperationsvertrag iZm Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz“** wird die Zustimmung erteilt.
3. Dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildenden **Kooperationsvertrag iZm Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz** wird die Zustimmung erteilt.
4. Der **Erhöhung der Projektgenehmigung um € 20.200.000,- auf gesamt € 84.450.000,-** für die Umsetzung des Murmasterplanes sowie für die Errichtung des zentralen Speicherkanals wird die Zustimmung erteilt.
5. Die in Beilage 4 im Detail beschriebene Umsetzung der grundsätzlich bereits genehmigten EGG-Beteiligung am Projekt wird zur Kenntnis genommen.

Der Bearbeiter
der Finanz- und Vermögensdirektion:
Michael Kicker
elektronisch gefertigt

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper
elektronisch gefertigt

Der Stadtsenatsreferent für Finanzen:
Univ. Doz. DI Dr Gerhard Rüschi
elektronisch gefertigt

Der Bearbeiter
der Stadtbaudirektion:

Der Stadtbaudirektor:

Dipl.-Ing. Gerald Maurer
elektronisch gefertigt

Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle
elektronisch gefertigt

Für die Abteilung für Grünraum und Gewässer:
Dipl.-Ing. Robert Wiener

elektronisch gefertigt

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Beilagen:

1. Entschädigungsvereinbarung zum „Kooperationsvertrag iZm Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz“
2. Kooperationsvertrag iZm Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz
3. Vergaberechtliche Beurteilung „Zentraler Speicherkanal“
4. Zusammenfassung

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen
in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses

am

Der/die Schriftführerin

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen
in der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung

am

Der/die Schriftführerin

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
---	--------------------------	--------------	--------------------------	---

<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen	
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am		Der/die Schriftführerin:

**Entschädigungsvereinbarung
zum „Kooperationsvertrag iZm
Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz“**

abgeschlossen zwischen

Stadt Graz

(zuständige Fachabteilung: A8 - Finanzdirektion

Rathaus, 8010 Graz

(nachfolgend „Stadt Graz“ genannt)

und

Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH (FN 44759h)

Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

(nachfolgend „MKG“ genannt)

als Vertragsparteien wie folgt:

1. Allgemeines

- 1.1. Die MKG plant die Errichtung und den Betrieb eines Wasserkraftwerkes in Graz Puntigam im Folgenden „Projekt Murkraftwerk Graz“ bzw. „Murkraftwerk Graz“ genannt. Die Interessen der Stadt Graz werden vom Projekt Murkraftwerk Graz in mehrfacher Hinsicht berührt.
- 1.2. Die Abwässer der Stadt Graz werden seit Entstehung der Stadt ursprünglich über ein Mischwasserkanalsystem (Meteorwässer zusammen mit Fäkalabwässern) direkt in die Mur und seit den 70er-Jahren über die Kläranlage in Gössendorf entsorgt. An beiden Ufern werden die Kanalisationen zusammen geführt und entlang der Mur zur Kläranlage in Gössendorf weiter geleitet. Bei Regenereignissen kann das bestehende Kanalsystem die Wässer nicht zur Gänze aufnehmen, daher werden derzeit Mischwässer über „Überläufe“ direkt in die Mur eingeleitet und so das Kanalsystem entlastet.
- 1.3. Mischwasserentlastungen tragen erheblich zur Verunreinigung der Gewässer bei, da bei Starkregen Schmutzfrachten aus dem Kanalsystem ausgetragen werden. Aus diesem Grund wird in den wasserwirtschaftlich-technischen Vorschriften (ÖWAV Regelblatt 19) eine „Mischwasserbewirtschaftung“ gefordert. Diese Anforderungen stellen auch den geforderten „Stand der Technik“ im Sinne des Wasserrechtsgesetzes (WRG) dar.
- 1.4. Basierend auf mehreren Studien über das Grazer Kanalsystem ist als wesentlicher Bestandteil einer künftigen Mischwasserbewirtschaftung die Errichtung von „Speicherraum“ geplant, in welchem das Mischwasser - auch im Fall des kurzzeitigen Anfalls großer Mengen - gespeichert und anschließend in der Kläranlage gereinigt werden soll. Als Ergebnis von wiederholten Variantenbetrachtungen stellte sich in diesem Zusammenhang als technisch - wirtschaftlich beste Lösung die Errichtung eines zentralen Speicherkanals (ZSK) mit rund 10,5 Kilometer Länge heraus¹.
- 1.5. Der wasserrechtliche Status quo hinsichtlich des Grazer Kanalsystems basiert im Wesentlichen auf einer Bescheidlage² aus dem Jahre 1963 (Postzahl 1/316). Die zukünftige Entwicklung des Grazer Kanalsystems wird mit dem Erfordernis der Heranführung an den Stand der Technik iS des WRG einhergehen. Die Mischwasserentlastungen in der

derzeitigen Form ohne Retention, sind mit diesem Ziel nicht in Einklang zu bringen.

- 1.6. Die Errichtung des zentralen Speicherkanals im Sinne der diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse, zu deren Umsetzung der herzustellende Lückenschluss zwischen dem bereits errichteten Bauabschnitt bis „Hortgasse“ und dem Projektgebiet als auch im oberwasserseitigen Bereich bis zur Radetzkybrücke gehört, ist- in Hinsicht auf den bereits errichteten Abschnitt des ZSK im Bauabschnitt südlich der Hortgasse bis zur Kläranlage Gössendorf (im Zuge der Kraftwerkerrichtung Gössendorf/Kalsdorf) - ein wesentlicher Beitrag, um den Stand der Technik zu erreichen.

2. Wechselwirkung Murkraftwerk Graz

- 2.1. Im Zuge der Errichtung des Murkraftwerk Graz kommt es notwendigerweise zu einer Beeinträchtigung des bestehenden Mischwasserentlastungssystems. Durch den Aufstau der Mur - und ohne Setzung entsprechender baulicher Maßnahmen - würde das Mischwasserentlastungssystem in der bestehenden Form seine Funktion verlieren.

- 2.2. Diesbezügliche Abhilfe könnte einerseits durch Planung und Errichtung entsprechender „einfacher“ baulicher Maßnahmen zur Ableitung der Abwässer in den Bereich des Unterwassers geschaffen werden. Dies als Teil des Projekts Murkraftwerk Graz und ohne Errichtung eines Mischwasserspeichersystems als Teil des Kanalsystems und ohne Erreichung des wasserrechtlichen Stands der Technik in Hinblick auf das Kanalsystem.

- 2.3. Die diesbezügliche Alternative stellt sich in der gleichzeitigen Errichtung des zentralen Speicherkanals im Bauabschnitt BA72 mit der Errichtung des Murkraftwerk Graz dar: Neben dem wesentlichen Beitrag zur Erreichung des wasserrechtlichen Standes der Technik des Kanalsystems, geht mit der Errichtung des ZSK synergetisch für das Kraftwerk die Übernahme der technischen Funktion zur Ableitung der Abwässer aus dem Kanalsystem einher.

3. Nachteilsausgleich, vorgezogene Investition - Entschädigungszahlung

- 3.1. Auf Grundlage der aktuellen Rechtslage, sowie Abschätzung einer künftigen Entwicklung der umweltrechtlichen Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass der aktuelle Status quo des Mischwasserkanalsystems samt Entlastung ungeklärter Abwässer in die Mur - trotz aller ökologischen Bedenken und Auswirkungen für die Gewässernutzung - für einen absehbaren Zeitraum aufrecht erhalten werden könnte und zulässig bleiben wird.
- 3.2. Es besteht jedoch Einvernehmen dahingehend, dass die künftigen rechtlichen Entwicklungen vor dem Hintergrund des Ziels der Verbesserung der Qualität von Fließgewässern etc. zukünftig eine Heranführung des Kanalsystems an den wasserrechtlichen Stand der Technik im Sinne der weitgehenden Vermeidung der Mischwasserentlastung durch die Etablierung von leistungsfähigen Abwasserspeichersystemen erforderlich machen wird.
- 3.3. Die Errichtung des Murkraftwerk Graz hat auf dieses Erfordernis zweierlei Auswirkungen: Um durch die Errichtung des Kraftwerkes die Umsetzung eines zentralen Speicherkanals nicht unverhältnismäßig aufwendiger zu machen, ist die gleichzeitige - und sohin in Bezug auf die rechtlichen Notwendigkeiten vorgezogene - Errichtung mit dem Kraftwerksprojekt technisch und wirtschaftlich faktisch unumgänglich. Eine spätere vom Kraftwerksprojekt getrennte Ausführung des ZSK (auch der nicht durch die Energie Steiermark errichteten Teile) ist auf Grund der technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen - unter anderem durch den zukünftigen Aufstau der Mur im Oberwasser, fehlende Nutzung der Synergien wie zum Beispiel der Baustraße, eigener Bewilligungsverfahren und den fehlenden Anschluss des ZSK an die Kläranlage im Unterwasserbereich - nur zu einem deutlich höheren finanziellen Aufwand möglich³.
- 3.4. Der zweite Effekt des Errichtungserfordernis für die Stadt Graz besteht darin, dass die Stadt Graz in ihrem - derzeit wasserrechtlich aufrechten und gesicherten -

Recht, Mischwässer in bestimmten Umfang - und sohin ohne gesonderten monetären Aufwand - in die Mur zu entlasten, beschnitten wird, bzw. verzichtet die Stadt Graz auf den diesbezüglichen geldwerten Vorteil.

4. Entschädigungszahlung

4.1. Die Stadt Graz verpflichtet sich auf Grundlage des „Kooperationsvertrag iZm Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz“ zur Investition des ZSK zeitgleich mit der Errichtung des Murkraftwerk Graz.

4.2. Bedingung für den diesbezüglichen Vorzug der künftig - mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit - erforderlichen Investition der Stadt Graz in einen zentralen Speicherkanal, sowie der mit der Errichtung des Murkraftwerkes einhergehenden wesentlichen Einschränkung auf die Möglichkeit der Mischwasserentlastung in die Mur auf Grundlage der aufrechten wasserrechtlichen Bewilligungen ist die Leistung eines laufenden Entschädigungsbetrages seitens der Kraftwerksbetreiberin zu Gunsten der Stadt Graz.

4.3. Die Stadt Graz stimmt zu, dass das ihr gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Zahl 96564/6-39136/63 vom 19.3.1963 eingeräumte Recht, Abwasser im Abschnitt ZSK Bereich „Kraftwerk“ (Definition gemäß Kooperationsvertrag 9.1.4) des geplanten Murkraftwerks Graz in die Mur einzuleiten, durch den Kooperationsvertrag wesentlich eingeschränkt wird. Diese wesentliche Einschränkung bezüglich der Einleitung von Abwasser im Sinne der vorangeführten wasserrechtlichen Bewilligung ist Voraussetzung für die technische Realisierbarkeit des Murkraftwerk im projektierten Sinn. Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass durch die Kraftwerkserrichtung eine spätere Realisierung eines zentralen Speicherkanals technisch und wirtschaftlich nicht mehr realisierbar sein wird, macht die wesentliche Einschränkung der Stadt Graz auf das Recht zur Einleitung von Abwässern in die Mur im obigen Sinn die Errichtung des zentralen Speicherkanals erforderlich.

¹ Bericht an den Gemeinderat der Stadt Graz – Geschäftszahl A10/BD-23828/2009 – 36 „Mur-Masterplan Graz Mitte und Zentraler Speicherkanal“, Seite 14.

² Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Zahl 96564/6-39136/63 vom 19.3.1963

³ Bericht an den Gemeinderat der Stadt Graz – Geschäftszahl A10/BD-23828/2009 – 36 „Mur-Masterplan of Graz“ Mitte und Zentraler Speicherkanal Seite 15.

4.4. Als Ausgleich für den der Stadt Graz durch die erforderliche vorgezogene Investition verursachten wirtschaftlichen Nachteil, verpflichtet sich die Murkraftwerk Graz zur Leistung einer laufenden jährlichen zum Jahresende fälligen Entschädigung während 25 Jahren ab Inbetriebnahme des Murkraftwerks. Für das erste Betriebsjahr besteht die Zahlungspflicht aliquot zu den vollen Monaten des Betriebes.

5. Höhe der Entschädigung

5.1. *Das Ausmaß der laufenden Entschädigung leitet sich von den tatsächlich abgerechneten Kosten gemäß Leistungsumfang Kooperationsvertrag 9.1.4 ab, wobei hievon 59,4%, abzüglich der für diesen Teil gewährten Landesförderung i.H.v. 7 MEUR, als Basis zu Grunde gelegt werden. Auf dieser Basis wird eine Annuität unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 2 % während 25 Jahren berechnet.*

5.2. Festgehalten wird, dass die Bemessungsgrundlage im obigen Sinne den Umstand berücksichtigt, dass die gemeinsame Errichtung des Murkraftwerk Graz sowie des zentralen Speicherkanals eine wechselseitige Synergie herstellt (vergleiche Kooperationsvertrag iZm Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz).

6. Vertragsgeltung und Nichtverwirklichung des Murkraftwerk Graz

6.1. Die Geltung und Rechtswirksamkeit dieses Vertrags ist aufschiebend bedingt mit dem Vorliegen der Zustimmungen der jeweils zuständigen Gremien der Vertragsparteien insbesondere ist hierfür auch die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

6.2. Wenn bis zum 31.12.2016 noch kein die tatsächliche Ausführung des Vorhabens bestätigender Baubeschluss gefasst worden ist, sind die Stadt Graz und die MKG berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen.

6.3. Gleiches gilt, wenn MKG nicht binnen 12 Monaten nach Fassung des Baubeschlusses mit dem Bau beginnt.

7. Allgemeine Schlussbestimmungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (einschließlich dieses Schriftformgebots) bedürfen der Schriftform.
- 7.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Geldbeträge verstehen sich als Nettosummen exklusive Umsatzsteuer, welche bei Anfall gem. UStG gesondert verrechnet wird.
- 7.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt automatisch als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Vertragsparteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 7.4. MKG ist berechtigt, ihre Gesellschafterstruktur ohne Zustimmung der anderen Vertragsparteien zu ändern, sofern an MKG ein Unternehmen der Energie Steiermark AG zumindest 25,1% der Anteile hält.
- 7.5. Für den Fall, dass die (weitere) Ausführung des Projektes Murkraftwerk und/oder des Projektes ZSK durch von den Vertragsparteien verschiedene Rechtsträger erfolgen soll, sind die Vertragsparteien berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag schriftlich mit allen Rechten und Pflichten zu überbinden; dies mit der Verpflichtung, dass auch die (weiteren) Rechtsnachfolger diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten (einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung) auf allfällige weiteren Rechtsnachfolger schriftlich überbinden.
- 7.6. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, den jeweils anderen laufend und unverzüglich von allen, für die Projektrealisierung wichtigen und das Kraftwerksprojekt betreffenden Umständen zu informieren.
- 7.7. Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist Graz. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem

Vertragsverhältnis wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in 8010 Graz vereinbart.

7.8. Es gilt Österreichisches Recht, nicht jedoch die Bestimmungen des UN Kaufrechtes und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

7.9. Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Nach allseitiger Unterzeichnung verbleibt ein Original bei jeder Vertragspartei. Sämtliche Kosten und Abgaben im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages werden zu gleichen Teilen von den Vertragsparteien getragen. Die Aufwendungen allfälliger rechtlicher Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.

gezeichnet am.....

Stadt Graz

gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.9.2016,
GZ A 10/BD-23828/2009-38 und A 8 146.579/2015-106

.....
Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsGmbH

.....

**Kooperationsvertrag
iZm Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz**

abgeschlossen zwischen

Stadt Graz

(zust. FA: A 10 - Stadtbaudirektion und A 10/5 - Abteilung für Grünraum und Gewässer)
Rathaus, 8011 Graz

(nachfolgend "**Stadt Graz**" genannt)

und

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, FN 54309 t

Andreas Hofer Platz 15, 8010 Graz

(nachfolgend "**Holding Graz**" genannt)

und

Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH, FN 444759 h

Leonhardgürtel 10, A-8010 Graz

(nachfolgend "**MKG**" genannt)

als Vertragsparteien,
unter Beitritt der

Energie Steiermark AG, FN 148124 f

Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

(nachfolgend "**E**" genannt)

sowie hinsichtlich Punkt 9.7 der

Energie Steiermark Green Power GmbH, FN 37211y

Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

(nachfolgend "**EGP**" genannt)

wie folgt:

1. Allgemeines

- 1.1 Die MKG plant die Errichtung und den Betrieb eines Murkraftwerkes in Graz Puntigam (im Folgenden „Projekt Murkraftwerk Graz“). Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.8.2012, GZ: ABT13-11.10-156/2010-335 wurde der Energie Steiermark AG nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP“) in erster Instanz die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Murkraftwerk Graz“ nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk des Bescheids versehenen Projektunterlagen und unter Vorschreibung der im Bescheid genannten Nebenbestimmungen erteilt. Die dagegen eingebrachten Berufungen wurden mit Bescheid des Umweltsenates vom 26. August 2013, GZ.: US 3A/2012/19-51 ab- bzw. zurückgewiesen. Auch die dagegen eingebrachten höchstgerichtlichen Beschwerden wurden mit Entscheidung des VwGH vom 24. Juli 2014, GZ: 2013/07/0215, 2013/07/0224, 2013/07/0286 ab- bzw. zurückgewiesen. Der Bescheid ist somit rechtskräftig und wurde die naturschutzrechtliche Baubeginnfrist mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 17.11.2015, GZ.: ABT-13-11.10-366/2015-18 bis 30.06.2018 verlängert. Die Berechtigung für die Errichtung und den Betrieb wird in weiterer Folge von der Energie Steiermark AG auf die MKG übertragen werden, die das Projekt Murkraftwerk Graz errichten und betreiben soll. In einem ersten Schritt ist die Energie Steiermark AG alleine Gesellschafterin dieser neu gegründeten Firma. In der Folge sollen weitere Partner als Gesellschafter Anteile an MKG erwerben. Die Energie Steiermark AG erklärt durch (Mit-)Unterfertigung dieser Vereinbarung, für den Fall, dass die Bewilligungen nicht übertragen werden, in diesen Vertrag vollinhaltlich mit allen Rechten und Pflichten einzutreten.

Die UVP-Genehmigung wurde gemäß § 17 UVP-G 2000 unter Vorbehalt des Erwerbs der Rechte – soweit hierfür eine zivilrechtliche Einigung oder deren Ersatz durch Zwangsrechte erforderlich ist – zur Inanspruchnahme der nicht im Eigentum der Energie Steiermark bzw. der MKG stehenden Grundstücke und zum Eingriff in bestehende Wasserrechte und Wassernutzungen erteilt. Bis auf wenige Ausnahmen liegen diese Zustimmungen vor und ist geplant bzw. wurden die mit 31.12.2015 auslaufenden diesbezüglichen Optionen fristgerecht gezogen. Ein Gestattungsvertrag für die Inanspruchnahme von öffentlichen Wassergut wurde bereits endverhandelt und dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zur Gegenzeichnung übermittelt.

- 1.2 Die Interessen der Stadt Graz werden vom Projekt Murkraftwerk Graz über die erforderliche Inanspruchnahme von Grundeigentum der Stadt Graz hinaus berührt. Die Mur mit den beiden Murofern und den Uferbegleitflächen ist für Graz ein zentraler Lebens- und Naherholungsraum. Die Geh- und Radwege entlang der Mur erfüllen eine wesentliche Verkehrsfunktion. Die Sport- und Freizeiträume entlang der Murofer haben eine wichtige Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion. Die Attraktivität und Zweckmäßigkeit der ufernahen Murbereiche sind vor diesem Hintergrund für die Stadt Graz eine im öffentlichen Interesse wahrzunehmende Gestaltungsaufgabe zum Wohl der Bewohner und Besucher der Stadt. Eine Zustimmung der Stadt Graz zur Inanspruchnahme von

Grundeigentum der Stadt Graz hängt demgemäß auch von der Gestaltung der ufernahen Murbereiche ab.

- 1.3 Durch das Projekt Murkraftwerk Graz wird zudem die Situation der Mischwasserentlastung verändert. Unter anderem aus diesem Grund soll im Zuge der Projektverwirklichung Murkraftwerk ein gesondertes Projekt zur Errichtung eines zentralen Speicherkanals (im Folgenden „ZSK“) umgesetzt werden.
- 1.4 Mit dem vorliegenden Vertrag werden Rahmenvorgaben für die Kooperation, die wechselseitige Rücksichtnahme, den Interessensausgleich und die weitere Vorgehensweise der Vertragsparteien bei der Gestaltung der Ufer und ufernahen Murbereiche sowie des ZSK samt begleitender Maßnahmen im Zuge der Verwirklichung des Projekts Murkraftwerk Graz festgelegt.
- 1.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einem gemeinsamen und kooperativen Vorgehen gegenüber dritten Personen in sämtlichen vom Vertragsgegenstand erfassten Belangen. Die Vertragsparteien sind in allen Angelegenheiten, welche die Planung und Durchführung der Gestaltung der Ufer und ufernahen Murbereiche sowie des ZSK betreffen, in ihrem Auftreten und Handeln gegenüber Dritten zur Rücksichtnahme auf und Wahrung von Interessen des jeweils anderen Vertragspartners verpflichtet.
- 1.6 Die Vertragsparteien erteilen sich wechselseitig grundsätzlich die Zustimmung zu den für die vertragsgegenständlichen Projekte erforderlichen Grundinanspruchnahmen. Die Regelungen über die konkret erforderlichen Rechteeinräumungen, Servitute, Abtretungen, Flächeneinlösen, etc sowie damit allfällig verbundene, marktgerechte Zahlungen sind Gegenstand weiterer Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zur Herstellung der Grundbuchordnung.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Festlegung

- (a) von Maßnahmen für die Gestaltung der Ufer und ufernahen Bereiche links- und rechtsufrig der Mur von der Tegetoffbrücke im Norden bis ca. 200m südlich der Puntigamerbrücke im Süden im Zuge der Errichtung des Murkraftwerks Graz (im Folgenden „Ufermaßnahmen“) samt für die Dauer der Bauausführung des Projekts erforderlicher vorübergehender Begleitmaßnahmen (im Folgenden „Begleitmaßnahmen“);
- (b) von Maßnahmen für die Ausführung und Umsetzung des Projekts ZSK von der Hortgasse bis zur Radetzkybrücke sowie für den Dükerumbau (im Folgenden „Kanalmaßnahmen“);
- (c) von Pflichten zur Erfüllung der unter Punkt 2.1 a) und 2.1 b) dieses Vertrags genannten Maßnahmen zwischen den Vertragsparteien;
- (d) der Aufteilung der Kosten dieser unter Punkt 2.1 a) und 2.1 b) dieses Vertrags genannten Maßnahmen zwischen den Vertragsparteien.

2.2 Der weitere Aufbau dieses Vertrags gestaltet sich wie folgt:

- Punkt 3. Kooperationskriterien Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen
- Punkt 4. Beschreibung Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen
- Punkt 5. Kostentragung Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen
- Punkt 6. Kanalmaßnahmen allgemein
- Punkt 7. Kooperationskriterien Kanalmaßnahmen Bereich „Kraftwerk“
- Punkt 8. Kooperationskriterien Kanalmaßnahmen Bereiche „Oberwasser“ und „Unterwasser“
- Punkt 9. Kostentragung Kanalmaßnahmen
- Punkt 10. Vertragsgeltung und Nichtverwirklichung des Murkraftwerks Graz
- Punkt 11. Allgemeine Schlussbestimmungen

3. Kooperationskriterien Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen

- 3.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die zwischen ihnen in diesem Vertrag einvernehmlich festgelegten Ufermaßnahmen samt Begleitmaßnahmen, im Detail beschrieben unter Punkt 4. dieses Vertrages, im Zuge der Errichtung des Murkraftwerks umgesetzt werden.
- 3.2 MKG verpflichtet sich, die Herstellung der Ufermaßnahmen im Zuge der Errichtung des Murkraftwerkes bis spätestens zu dem der Abnahmebehörde bekannt gegebenen Zeitpunkt der wasserrechtlichen Bauvollendung (lt. UVP-Bescheid ist als Bauvollendungsfrist der 31.12.2022 bestimmt) vorzunehmen. Die Stadt Graz verpflichtet sich zur Übernahme eines Teiles der für die Herstellung der Ufermaßnahmen von der MKG aufzuwendenden Kosten gemäß dem unter Punkt 5.3 dieses Vertrags geregelten Aufteilungsschlüssel.
- 3.3 Die Detail- und Ausführungsplanung für die herzustellenden Ufermaßnahmen erfolgt durch MKG, wobei die Entwurfsplanung durch einen externen Freiraumplaner vorzunehmen und das dazugehörige Vergabeverfahren in enger Abstimmung mit der Stadt Graz abzuwickeln ist. Die Stadt Graz verpflichtet sich zur Übernahme eines Teiles der von der MKG aufzuwendenden Kosten der Detail- und Ausführungsplanung (inklusive Entwurfsplanung) nach Freigabe der Detail- und Ausführungspläne gemäß Punkt 5.4 dieses Vertrags.
- 3.4 Die Vorgaben des rechtskräftigen UVP-Genehmigungsbescheides sowie die Vorgaben der diversen Bauaufsichten sind jedenfalls einzuhalten, um aus rechtlichen, technischen, und finanziellen Erwägungen ein UVP-Abänderungsverfahren jedenfalls zu vermeiden.

Der Stadt Graz kommt bei der Ausführung der Ufermaßnahmen ein umfassendes Informations-, Teilnahme- und Mitentscheidungsrecht zu. Die Projektleitung erfolgt durch MKG.

- 3.5 MKG akzeptiert nach Maßgabe der UVP-Genehmigung die generellen Leitlinien der Stadt Graz, dass die Ufergestaltung an der Mur in einer möglichst abwechslungsreichen Uferstrukturierung ausgeführt wird und die natürliche Uferstruktur insbesondere auch durch Bergung und Wiedereinbau von Wurzelstöcken erhalten bleiben muss. Der Geh- und Radweg muss an beiden Murofern unmittelbar ufernah geführt werden; Verlegungen des Geh- bzw. Radwegs sind ausschließlich in dem im genehmigten UVP-Projekt vorgesehenen Bereich (Olympiawiese) oder nach Maßgabe der nachstehend festgelegten Rahmenbedingungen zulässig.
- 3.6 Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Ufermaßnahmen (zB Wassersportwelle, Stützpunkt Wasserrettung) der UVP-Bewilligung nicht entgegenstehen. Sollte dies dennoch der Fall sein oder sind sonst Genehmigungen erforderlich, wird die Stadt Graz gesondert und losgelöst vom UVP-Verfahren die erforderlichen Genehmigungen einholen. MKG wird alle erforderlichen Zustimmungserklärungen erteilen und/oder Anträge stellen sowie die Stadt Graz in allfälligen Genehmigungsverfahren bestmöglich unterstützen.
- 3.7 MKG verpflichtet sich weiters zur Umsetzung und Durchführung der Begleitmaßnahmen für die Dauer der Bauausführung des Projekts Murkraftwerk Graz sowie zur kooperativen Abwicklung sämtlicher Belange der informativen Öffentlichkeitsarbeit und des integrativen Stadtentwicklungsmanagements gemeinsam mit der Stadt Graz, Abteilung Stadtbaudirektion. Die Stadt Graz verpflichtet sich zur Übernahme eines Teiles der für die Begleitmaßnahmen von der MKG aufzuwendenden Kosten gemäß dem unter Punkt 5.3 dieses Vertrags geregelten Aufteilungsschlüssel.

4. Beschreibung Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen

4.1 Ufermaßnahmen linkes Ufer und ufernaher Bereich links („linksseitige Ufermaßnahmen“)

4.1.1 Abschnitt L 1: Tegetoffbrücke-Augartenbrücke, ca. 600m

Herzuzustellende Maßnahmen

Sitzbänke	16 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Abfallkübel inkl. Aufstellung	8 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Wegbegleitende Beleuchtung	46 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)

Gestaltung der Uferstrukturen mit Flachuferbermen und durchgehend strukturierten Land-/Wasser – Interaktionszonen entlang der Innenstadtpromenadenabschnitte
Bewahrung/Wiederherstellung von Zugängen und Erholungsbereichen am Wasser

4.1.2 Abschnitt L 2: Augartenbrücke – Schönaubrücke, ca. 725m

Herzustellende Maßnahmen

Sitzbänke	13 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Trinkbrunnen	1 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Abfallkübel inkl. Aufstellung	7 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Aussichtsplattform	1 Stück (neu)
Holzdecks und Zugänge	1 Stück (neu)
Wegbegleitende Beleuchtung	20 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)

Gestaltung der Uferstrukturen mit Flachuferbermen und durchgehend strukturierten Land-/Wasser – Interaktionszonen entlang der Innenstadtpromenadenabschnitte
Einbau von Wurzelstöcken als Aufbau einer neuen Vegetation

4.1.3 Abschnitt L 3: Schönaubrücke - Fröhlichgasse, ca. 700m

Herzustellende Maßnahmen

Sitzbänke	6 Stück (neu)
Trinkbrunnen	1 Stück (neu)
Abfallkübel inkl. Aufstellung	3 Stück (neu)
Holzdecks und Zugänge	2 Stück (neu)
Wegbegleitende Beleuchtung	23 Stück (neu)

Einbau von Wurzelstöcken als Aufbau einer neuen Vegetation
--

4.1.4 Abschnitt L 4: Gestaltungsbereich Grabeländer, ca. 175m, Fläche ca. 4300m²

Herzustellende Maßnahmen

Extensive Gestaltung inkl. Bepflanzung gemäß gemeinsamer Detailplanung	Ca. 4.300m ²
Abbrucharbeiten Grabeländer	10 Gebäude
Wegbegleitende Beleuchtung	7 Stück (neu)

4.1.5 Abschnitt L 5: Angergasse, ca. 400m

Herzustellende Maßnahmen

Sitzbänke	2 Stück (neu)
Abfallkübel inkl. Aufstellung	1 Stück (neu)
Stützpunkt für Wasserrettung (Anmerkung: vorläufiger Standort; konkrete Standortvorgabe gemäß Detailplanung Stadt Graz)	1 Stück (neu)
Holzdecks und Zugänge	1 Stück (neu)
Wegbegleitende Beleuchtung	12 Stück (7 Bewahrung/Wiederherstellung Bestand, 5 neu)

4.1.6 Abschnitt L 6: Gestaltungsbereich Grünanger/Seifenfabrik, ca. 300m, Fläche ca. 10.000m²

Herzustellende Maßnahmen

Sehr intensive Gestaltung nach gemeinsamer Detailplanung	
Ausgestaltung des Bereichs Seifenfabrik gemäß den Vorgaben Masterplan Mur-Graz-	

Mitte, wenn bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Baubeginns darüber eine einvernehmliche Lösung zwischen der Stadt Graz, dem öffentlichen Wassergut und dem Grundeigentümer Kovac erzielt worden ist	
Wegbegleitende Beleuchtung	15 Stück (neu)
Konzept für endgültige Verlegung/Neuerrichtung der Sportplätze und Spielplätze in unmittelbarer Umgebung unter Einbindung der BMX-Bahn und Sicherung der Zufahrt zum Skate-Park während der Bau-Phase (kann auch von MKG erstellt werden)	
Konzept für endgültige Verlegung/Neuerrichtung der Kleingartenanlage in einem Umkreis von 800m zum Bestand auf der linken Murseite (kann auch von MKG erstellt werden)	

4.1.7 Abschnitt L 7: Tennisplätze, ca. 350m

Herzustellende Maßnahmen

Sitzbänke	3 Stück (neu)
Abfallkübel inkl. Aufstellung	2 Stück (neu)
Erweiterung Damm/Mauer entlang Tennisplätze	250 m
Wegbegleitende Beleuchtung	12 Stück (neu)

4.1.8 Abschnitt L 8: Gestaltungsbereich Olympiawiese (östlich Begleitgerinne/Petersbach neu) ca. 600m, Fläche ca. 11.000m²

Herzustellende Maßnahmen

Naturnahe Gestaltung als „Kraftwerkspark“ gemäß gemeinsamer Detailplanung – Bereich Umgehungsgerinne bis einschließlich Radweg	ca. 11.000m ²
Wegbegleitende Beleuchtung	20 Stück (neu)
Zonierung der Fläche in ökologische Zone und Freizeitzone	
Anlage von Gehölzflächen	

4.1.9 Abschnitt L 9: Unterwassereintiefung nördlich Puntigamerbrücke, ca. 175m

Herzustellende Maßnahmen

Sitzbänke	1 Stück (neu)
Abfallkübel inkl. Aufstellung	1 Stück (neu)
Wegbegleitende Beleuchtung	7 Stück (neu)
Gestaltung der Uferstrukturen mit Flachuferbermen und durchgehend strukturierten	
Land-/ Wasser – Interaktionszonen	
Bergung und Wiedereinbau von Wurzelstöcken	

4.1.10 Abschnitt L 10: Gestaltungsbereich Unterwassereintiefung südlich Puntigamerbrücke, ca. 225m, Fläche ca. 4.600m²

Herzustellende Maßnahmen

Extensive Gestaltung gemäß gemeinsamer Detailplanung	ca. 4.600m ²
Wegbegleitende Beleuchtung	6 Stück (neu)
Gestaltung der Uferstrukturen mit Flachuferbermen und durchgehend strukturierten Land-/Wasser – Interaktionszonen	
Bergung und Wiedereinbau von Wurzelstöcken	

4.2 Ufermaßnahmen rechtes Ufer und ufernaher Bereich rechts („rechtseitige Ufermaßnahmen“)

4.2.1 Abschnitt R 1: Tegetthoffbrücke - Augartenbrücke, ca. 600m

Herzustellende Maßnahmen

Rastplätze (Sitzplätze, Tische, Fahrradabstellvorrichtung)	1 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Trinkbrunnen	1 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)

Abfallkübel inkl. Aufstellung	6 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Wegbegleitende Beleuchtung	21 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Wassersportwelle gemäß gemeinsamer Detailplanung	1 Stück (neu)
Gestaltung der Uferstrukturen mit Flachuferbermen und durchgehend strukturierten Land-/Wasser – Interaktionszonen	
Einbau von Wurzelstöcken als Aufbau einer neuen Vegetation	

4.2.2 Abschnitt R 2: Augartenbrücke - Schleppbahn, ca. 1.000m

Herzustellende Maßnahmen

Sitzbänke	9 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Trinkbrunnen	1 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Abfallkübel inkl. Aufstellung	5 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Wegbegleitende Beleuchtung	24 Stück (Bewahrung/Wiederherstellung Bestand)
Gestaltung der Uferstrukturen mit Flachuferbermen und durchgehend strukturierten Land-/Wasser – Interaktionszonen	
Einbau von Wurzelstöcken als Aufbau einer neuen Vegetation	

4.2.3 Abschnitt R 3: Gestaltungsbereich Schleppbahn, ca. 650m, Fläche ca. 5.400m²

Herzustellende Maßnahmen

naturahe Gestaltung inkl. Gewässerzugangsmöglichkeit gemäß gemeinsamer Detailplanung	ca. 5.400m ²
Wegbegleitende Beleuchtung	18 Stück (neu)
Gestaltung der Uferstrukturen mit Flachuferbermen und durchgehend	

strukturierten Land-/Wasser – Interaktionszonen
Einbau von Wurzelstöcken als Aufbau einer neuen Vegetation

4.2.4 Abschnitt R 4: Schleppbahn - Lagergasse ca. 675m

Herzustellende Maßnahmen

Sitzbänke	6 Stück (neu)
Rastplätze (Sitzplätze, Tische, Fahrradabstellvorrichtung)	1 Stück (neu)
Abfallkübel inkl. Aufstellung	6 Stück (neu)
Holzdecks und Zugänge	2 Stück (neu)
Wegbegleitende Beleuchtung	24 Stück (neu)

4.2.5 Abschnitt R 5: Gestaltungsbereich Lagergasse, ca. 375m, ca. 3.200m²

Herzustellende Maßnahmen

Naturnahe Gestaltung gemäß gemeinsamer Detailplanung	ca. 3.200m ²
Umlegung Lagergasse neu	ca. 1.700m ²
Abbruch und Entsorgung (Straßenabtrag)	ca. 1.500m ²
Erdmaterial auftragen	ca. 1.500m ²
Feinplanum	ca. 1.500m ²
Wegbegleitende Beleuchtung	15 Stück (neu)

4.2.6 Abschnitt R 6: Kraftwerk, ca. 525m

Herzustellende Maßnahmen

Sitzbänke	6 Stück (neu)
Rastplätze (Sitzplätze, Tische,	1 Stück (neu)

Fahrradabstellvorrichtung	
Trinkbrunnen	Stück (neu)
Abfallkübel inkl. Aufstellung	5 Stück (neu)
Holzdecks und Zugänge	1 Stück (neu)
Wegbegleitende Beleuchtung	18 Stück (neu)
Ruderboot-taugliche Übersetzungsanlage gemäß Vorgaben Detailplanung Stadt Graz	
Beobachtungsplatz Fischaufstiegshilfe und Ausgestaltung Krafthaus entsprechend Wettbewerbsergebnis „Schaukrafthaus“	

4.2.7 Abschnitt R 7: Gestaltungsbereich Aupark, ca. 275m, ca. 8.800m²

Herzustellende Maßnahmen

intensive Gestaltung gemäß gemeinsamer Detailplanung, insbesondere Trennung Fuß- und Radweg, Schaffung eines Zugangs- und Erholungsbereichs zum Wasser, Anlage von Gehölzflächen, Seitenarm	ca. 8.800m ²
Wegbegleitende Beleuchtung	9 Stück (neu)

4.3 Qualität und Gestaltungsgrad der Ufermaßnahmen

4.3.1 Bestehende Gegenstände und Gestaltungsmerkmale (Beleuchtungskörper und Freiraumausstattung) sind entsprechend der Anzahl im Bestand in einer dem Stand der Technik angemessenen, zeitgemäßen und einheitlichen Qualität wiederherzustellen. Neu zu errichtende Maßnahmen sind in einer dem Stand der Technik angemessenen, zeitgemäßen und einheitlichen Qualität herzustellen.

4.3.2 Die Qualität hat den für die einzelnen Maßnahmen veranschlagten Kosten marktgerecht zu entsprechen. Die Marktgerechtigkeit der Kosten ist von der MKG durch Einholung von (Vergleichs-) Angeboten oder in sonst geeigneter Weise nachzuweisen.

4.3.3 Qualität der Beleuchtung und Gestaltungsgrade (extensive Gestaltung, sehr intensive Gestaltung, naturnahe Gestaltung) der herzustellenden Gestaltungsbereiche (Grabeländer L4, Grünanger L6, Olympiawiese L8, Unterwassereintiefung südl. Puntigamerbrücke L10, Schleppbahn R3, Lagergasse R5, Aupark R7) bestimmen sich gemäß den Definitionen und Inhalten des

Planwerkes „Ufer- und Begleitmaßnahmen Murkraftwerk Graz – Gestaltungsabschnitte mit zugeordneten Maßnahmenbündel, Beleuchtung und Gestaltungsgrade“.

4.3.4 Sollte es im Zuge der Detailplanung/Ausführung der Ufermaßnahmen zu Differenzen über die Qualität der Ausgestaltung kommen, sind für die Abschnitte/Bereiche ohne Dammschüttung die von der Stadt Graz im Bereich Innenstadt (Muruferpromenade) und für die Abschnitte/Bereiche mit Dammschüttung die neu angelegte Promenade an der Murfelderstraße als Referenzstrecken heranzuziehen.

4.4 Begleitmaßnahmen

4.4.1 Ombudsstelle, Kontakt MKG hat eine Ombudsstelle für die gesamte Dauer der Bauausführung einzurichten, von welcher die Bevölkerung umfassend über die Baumaßnahmen und Baufortschritte sowie allfällige Beeinträchtigungen und Ersatzmaßnahmen informiert wird. Wechselseitige Namhaftmachung von Kontakt- und Ansprechpersonen bei der MKG und der Stadt Graz, Abteilung Stadtbaudirektion

4.4.2 Integrative Stadtentwicklung und offene Jugendarbeit

MKG hat durch Bereitstellung eines betreuten Sport- und Freizeitprojektes mit geschultem Personal begleitend zu den Baumaßnahmen im Abschnitt L 6, Gestaltungsbereich Grünanger/Seifenfabrik, jeweils von April bis Oktober einen Ausgleich des temporären Wegfalls der Sport- und Freizeitflächen am Grünanger während der Bauführung sicher zu stellen.

5. **Kostentragung Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen**

5.1 Die voraussichtlichen Kosten ermitteln sich wie folgt:

5.1.1 Ufermaßnahmen

Abschnitt	Linksufrig	Rechtsufrig
1	€ 0	€ 312.900
2	€ 135.600	€ 0
3	€ 203.400	€ 146.000
4	€ 449.500	€ 212.900
5	€ 271.500	€ 623.000
6	€ 756.200	€ 154.100

7	€ 201.500	€ 422.400
8	€ 312.900	---
9	€ 39.500	---
10	€ 172.100	---
Summe	€ 2.542.200	€ 1.871.300

Zur Detailkostenaufschlüsselung wird hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen auf das Planwerk „Ufer- und Begleitmaßnahmen Murkraftwerk Graz – Gestaltungsabschnitte mit zugeordneten Maßnahmenbündel, Beleuchtung und Gestaltungsgrade“ verwiesen.

5.1.2 Begleitmaßnahmen

Betreutes Sport- und Freizeitprojekt mit geschultem Personal begleitend zu den Baumaßnahmen im Abschnitt L 6, Gestaltungsbereich Grünanger/Seifenfabrik, jeweils von April bis Oktober während der Bauzeit	Pro Jahr € 15.000 vorerst gerechnet für 2 Jahre € 30.000
--	---

5.1.3 Detail- und Ausführungsplanung

Detail- und Ausführungsplanungskosten Ufermaßnahmen (inklusive Entwurfplanung)	€ 400.000
--	-----------

5.2 Voraussichtliche Gesamtkosten

Ufermaßnahmen (links und rechts, 5.1.1)	€ 4.413.500
Begleitmaßnahmen (5.1.2)	€ 30.000
Detail- und Ausführungsplanung (inklusive Entwurfplanung, 5.1.3)	€ 400.000
Gesamtsumme	€ 4.843.500

5.3 Die Stadt Graz wird sich an den Gesamtkosten für Ufermaßnahmen (5.1.1) sowie Begleitmaßnahmen (5.1.2) in der Höhe, in welcher diese Kosten tatsächlich entstehen, mit 50% beteiligen.

Überschreiten die bei der MKG eingelangten Angebotspreise die voraussichtlichen Gesamtkosten für Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen,

muss die MKG vor Angebotsannahme die Zustimmung der Stadt Graz einholen, damit eine anteilmäßige Beteiligung der Stadt Graz auch für den die voraussichtlichen Gesamtkosten für Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen überschreitenden Betrag erfolgen kann. Bei Angebotsannahme ohne vorherige Zustimmung der Stadt Graz findet die anteilige Beteiligung der Stadt Graz nur für einen Betrag bis zur Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten für Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen statt. Gleiches gilt, wenn die tatsächlich entstehenden Kosten die voraussichtlichen Gesamtkosten übersteigen; auch in diesem Fall findet ohne gesonderte Zustimmung die anteilige Beteiligung der Stadt Graz nur für einen Betrag bis zur Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten für Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen statt. Ausgenommen sind Überschreitungen der voraussichtlichen Gesamtkosten für Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen bis einschließlich 10 %: An Überschreitungen der voraussichtlichen Gesamtkosten für Ufermaßnahmen und Begleitmaßnahmen bis einschließlich 10 % wird sich die Stadt Graz auch ohne vorherige/gesonderte Zustimmung zu 50% beteiligen.

Für den von der Stadt Graz zu tragenden Kostenbeitrag für Ufermaßnahmen sowie Begleitmaßnahmen ist eine laufende Rechnungslegung maximal einmal im Quartal in angemessenem Verhältnis zu den gelegten und von MKG bereits bezahlten (Teil-) Rechnungen der ausführenden Firmen und im Ausmaß der erbrachten Leistungen vorgesehen. Die prüfbar Abrechnungsunterlagen inklusive der (Teil-)Rechnungen der ausführenden Firmen sind beizulegen. Eine Rechnungslegung an die Stadt Graz darf nur für solche (Teil-) Rechnungen der ausführenden Firmen erfolgen, welche durch die MKG als Bauherr ordnungsgemäß geprüft und von der Bauleitung freigegeben und danach von der MKG nachweislich bezahlt worden sind, widrigenfalls keine Kostenbeitragspflicht der Stadt Graz eintritt. Eine Schlussrechnung darf erst nach mangelfreier Herstellung und 60 Tage nach Übernahme durch die Stadt Graz gelegt werden, wobei mindestens 10 % des von der Stadt Graz zu tragenden Kostenbeitrags der Schlussrechnungsabrechnung vorbehalten sein müssen.

Festgehalten wird, dass ein von MKG allenfalls einbehaltener Deckungsrücklass oder Haftrücklass gegenüber der Stadt Graz nicht in Rechnung gestellt werden darf und allfällige Nachlässe und Skonto-Vereinbarungen auch an die Stadt Graz vollinhaltlich weitergegeben werden.

Die von der Stadt Graz der MKG zu ersetzenden Kosten sind längstens binnen 4 Wochen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung (samt detaillierter Kostenaufstellung) durch die MKG zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Bezahlung gelten Verzugszinsen in Höhe von 6 % als vereinbart. Die Rechnungslegung erfolgt an die Stadt Graz, Abteilung A8/3, Abteilung für Rechnungswesen, Tummelplatz 9, 8011 Graz, digital an e-rechnungen@stadt.graz.at.

- 5.4 Die Stadt Graz wird sich nach Freigabe der Detail- und Ausführungspläne an den Kosten für die Detail- und Ausführungsplanung für die herzustellenden Ufermaßnahmen (5.1.3) mit pauschal € 200.000,-- beteiligen. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen keine schriftliche Rückmeldung der Stadt Graz zu den der Stadt

Graz, A 10/5 - Grünraum & Gewässer, Europaplatz 20, 8020 Graz, schriftlich übermittelten Detail- und Ausführungsplänen, gelten diese als freigegeben.

Der Pauschalbetrag ist binnen 4 Wochen nach Freigabe der Detail- und Ausführungspläne und Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Bezahlung gelten Verzugszinsen in Höhe von 6% als vereinbart. Die Rechnungslegung erfolgt an die Stadt Graz, A8/3 Abteilung für Rechnungswesen, Tummelplatz 9, 8011 Graz, digital an e-rechnungen@stadt.graz.at.

5.5 Eigenkosten der MKG und der Stadt Graz (zB für Projektmanagement, begleitende Fachplanung, Projekt- und Bauleitung oder Bauaufsicht) zählen nicht zu den tatsächlich entstehenden Kosten im Sinne des Punktes 5.3. Für Eigenkosten wird daher auch kein anteiliger Kostenbeitrag geleistet. Nicht unter Eigenkosten fallen die Planungsleistungen für Detail- und Ausführungsplanung für die herzustellenden Ufermaßnahmen, für welchen die Regelung des Punktes 5.4 gilt.

5.6 Erhaltung und Wartung

5.6.1 Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich der laufenden Erhaltung der Ufer und Ufermaßnahmen von der Tegetthoffbrücke im Norden bis ca. 200m südlich der Puntigamerbrücke im Süden im Bereich des Dammverlaufes, dass die MKG für den Bereich der wasserseitigen Oberflächen-Dammfläche zuständig und verantwortlich ist und dafür die Kosten der Wartung und Erhaltung alleine zu tragen hat. Die wasserseitige Dammkrone bildet die Erhaltungsgrenze. Für den Bereich der landseitigen Oberflächen-Dammfläche ist die Stadt Graz zuständig und verantwortlich. Klarstellend wird festgehalten, dass Wartung und Erhaltung des Dammbaukörpers als solcher (Dichtheit etc) alleine der MKG obliegt.

5.6.2 In den Bereichen ohne Dammverlauf auf der Strecke Tegetthoffbrücke im Norden bis ca. 200m südlich der Puntigamerbrücke im Süden ist die MKG für den Bereich der wasserseitigen Böschungfläche zuständig und verantwortlich und hat dafür die Kosten der Wartung und Erhaltung alleine zu tragen. Ab der wasserseitigen Böschungskante ist die Stadt Graz zuständig.

5.6.3 Im Gestaltungsbereich Olympiawiese ist die MKG für die Erhaltung und Wartung des Kraftwerksparks im Bereich auf ihre Kosten zuständig und verantwortlich; die Erhaltungsgrenze bildet die Grundgrenze.

5.6.4 Für die laufende Erhaltung und Wartung der Geh- und Radwege und der Beleuchtung ist die Stadt Graz auf ihre Kosten zuständig.

5.6.5 Für die laufende Wartung und Erhaltung der von MKG bewahrten und/oder neu hergestellten Gegenstände wie Sitzbänke, Abfallkübel, Beleuchtungskörper, Trinkbrunnen, Aussichtsplattform, Holzdecks ist die Stadt Graz auf ihre Kosten zuständig.

6. Kanalmaßnahmen allgemein

- 6.1 Die Holding Graz ist per Betriebsführungsvertrag vom 21.12.2010 die Vertreterin der Stadt Graz in den Belangen der Abwasserentsorgung. Die Holding Graz ist daher berechtigt und verpflichtet die Stadt Graz als Eigentümerin der Kanalisation auch im Rahmen privatrechtlicher Verträge zu vertreten.
- 6.2 Das Projekt „Zentraler Speicherkanal – ZSK“ erstreckt sich über eine Gesamtlänge von 5,2 km und teilt sich in 3 Bereiche:

- (a) Bereich „Unterwasser/Lückenschluss“: Von Hortgasse bis Kraftwerk, ca. Profil 112, Fluss-km 173,120 bis Profil 140, Fluss-km 175,088; ca. 2,0 km
- (b) Bereich „Kraftwerk“: Vom Kraftwerk (inkl. Bauwerk K5) bis B.v.S. Friedensbrücke (inkl. Bauwerk K7), Profil 140, Fluss-km 175,088 bis Profil 180, Fluss-km 177,259; ca. 2,2 km
- (c) Bereich „Oberwasser“: Von B.v.S. Friedensbrücke bis Radetzkybrücke, Profil 180, Fluss-km 177,259 bis ca. Profil 198, Fluss-km 178,235; ca. 1km

Für diese Bereiche werden zwischen den Vertragsparteien jeweils gesondert Kooperationskriterien betreffend das Projekt ZSK festgelegt.

- 6.3 Grundlagen für das Projekt ZSK sind:

- (a) das bewilligte UVP-Projekt Murkraftwerk Graz mitsamt Bescheidauflagen;
- (b) die bewilligten wasserrechtlichen Einreichprojekte „BA71 – ZSK, Hortgasse bis Puntigamerbrücke“ sowie „BA72 – ZSK, Puntigamerbrücke bis Radetzkybrücke“ mitsamt Bescheidauflagen;
- (c) die bewilligten naturschutzrechtlichen Einreichprojekte "BA 71 – ZSK Puntigamer Brücke bis Hortgasse" sowie "BA72 – ZSK, Zentraler Speicherkanal, Puntigamerbrücke bis Radetzkybrücke" mitsamt Bescheidauflagen;
- (d) allfällige nach weiteren Materiengesetzen für Murkraftwerk Graz und ZSK bewilligte Projekte mitsamt Bescheidauflagen (zB nach dem Forstgesetz).

- 6.4 Der ZSK muss aus technischen Gründen im Bereich des Kraftwerksprojektes zeitgleich mit dem Kraftwerk bzw. unmittelbar anschließend daran errichtet werden.

- 6.5 Im unmittelbar vom Kraftwerk betroffenen Bereich (Bereich Kraftwerk) sind die Entlastungen L19 bis L09 und R02 bis R06, insgesamt 10 Stück, betroffen. Die Entlastung R06 muss dabei nur umgebaut und nicht in den ZSK eingebunden werden: Aufgrund der Verlängerung des ZSK-Projektes bis zur Radetzkybrücke

(Bereich „Oberwasser“) ist jedoch ergänzend zum UVP-Projekt eine Einbindung der Entlastung R06 vorgesehen.

7. Kooperationskriterien Kanalmaßnahmen Bereich „Kraftwerk“

7.1 Allgemeines

7.1.1 MKG verpflichtet sich, im Bereich „Kraftwerk“, Länge ca. 2,1 km, den ZSK laut Wasserrechtsprojekt BA72 plan- und beschreibungsgemäß gleichzeitig mit Errichtung des Projekts Murkraftwerk Graz auszuführen und herzustellen. Die Holding Graz verpflichtet sich zur Übernahme der für die Ausführung und Herstellung aufzuwendenden Kosten gemäß Punkt 9.1.4. dieser Vereinbarung.

7.1.2 Aufgrund der Schnittstellen zwischen Kraftwerksbaustelle und Kanalbaustelle vereinbaren die Vertragsparteien darüber hinaus, dass der ZSK außerhalb des Bereichs „Kraftwerk“ – im „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ – ebenfalls laut Wasserrechtsprojekt BA72 plan- und beschreibungsgemäß von der MKG zeitgleich mit dem Murkraftwerk Graz errichtet wird. Die Baukosten dieses Abschnittes werden jedoch zur Gänze von der Holding Graz getragen.

7.1.3 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für die Errichtung des ZSK im Bereich „Kraftwerk“ und im „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ durch die MKG sämtliche maschinelle Ausrüstungen, wie z.B. Wehre, Schieber, Klappen, Antriebe etc., von der Holding Graz bereitgestellt sowie die erforderlichen Elektro- und Mess-Steuer-Regelungstechnik-Leistungen von der Holding Graz auf ihre Kosten erbracht werden. Soweit dafür eine Beauftragung ausführender Firmen durch die Holding Graz erforderlich ist, werden diese Leistungen von der Holding Graz nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben vergeben werden. Von der Holding Graz ist vertraglich sicherzustellen, dass die ausführenden Firmen sich der geltenden Baustellenordnung sowie der Baustellenkoordination nach dem Bauarbeiten-Koordinationsgesetz („BauKG“) unterwerfen. Die Holding Graz verpflichtet sich, die maschinellen Ausrüstungen sowie Elektro- und Mess-Steuer-Regelungstechnik-Leistungen rechtzeitig bereitzustellen und allenfalls erforderliche Angaben aus der Fachplanung rechtzeitig zu liefern, sodass sich daraus keine Verzögerung der Baumaßnahmen für MKG ergibt. MKG verpflichtet sich, der Holding Graz alle leistungs- und abwicklungsrelevanten Rahmenbedingungen zeitgerecht bekannt zu geben und jedenfalls rechtzeitig vor einer allfälligen Ausschreibung durch die Holding Graz bereitzustellen.

7.1.4 Vor Beginn bzw. Ausführung der Errichtung des ZSK durch die MKG müssen die für Errichtung und Betrieb des ZSK im Bereich „Kraftwerk“ und im „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ erforderlichen, von der Holding Graz einzuholenden wasserrechtlichen, forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligungen materiell rechtskräftig vorliegen. Weiters müssen alle von der Holding Graz einzuholenden zivilrechtlichen Zustimmungserklärungen zur Inanspruchnahme fremder Rechte und die Zustimmung zur Inanspruchnahme des öffentlichen Wassergutes für dieses Bauwerk vorliegen. Es wird festgestellt, dass mit dem Verwalter des öffentlichen

Wassergutes für den ZSK eine Nutzungsvereinbarung mit Vertrag ABT14-60-3014/31 vom 05.04.2013 abgeschlossen wurde.

- 7.1.5 Wenn die wasserrechtliche und die naturschutzrechtliche Bewilligung aus welchen Gründen auch immer in rechtskräftiger Form nicht bis längstens 30.09.2017 vorliegen, ist das gegenständliche Vertragsverhältnis auf die geänderten Rahmenbedingungen einvernehmlich anzupassen. Aus diesem Titel kann keine Vertragspartei gegenüber der anderen Partei einen Anspruch auf Schadenersatz ableiten. Eine Verlängerung der Frist ist einvernehmlich möglich.
- 7.1.6 Über wesentliche Projekts-Änderungen (das sind unter anderem alle Änderungen, für welche eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht besteht), muss ein Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien hergestellt und durch eine schriftliche Vereinbarungen festgehalten werden.
- 7.1.7 Dem Eingriff in die bestehenden Wasserrechte, nach Maßgabe dieses Vertrages, wird hiermit ausdrücklich zugestimmt.

7.2 Förderungen

- 7.2.1 Die Holding Graz beabsichtigt für den ZSK Förderungen aus Mitteln der Siedlungswasserwirtschaft von Bund und Land zu beantragen, welche der Stadt Graz als Eigentümerin der Abwasserentsorgungsanlage zufallen sollen und die von der Holding Graz zu tragenden Kosten betreffen. Die Holding Graz wird alle für die Erlangung der Fördermittel erforderlichen Schritte und Maßnahmen veranlassen. Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, sich bei der Erlangung der Förderungen bestmöglich zu unterstützen, alle dafür erforderlichen Erklärungen abzugeben und alle dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sollten durch Abwicklung des Förderwesens außerordentliche Mehraufwendungen hinsichtlich Rechnungslegung und dergleichen erforderlich sein, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten von der Holding Graz getragen. Die MKG wird die erforderlichen Endabrechnungsunterlagen (Ausschreibung, Angebote, Aufmaße, Abrechnungen, Protokolle, etc.) spätestens ein Jahr nach der von der Holding Graz gemeldeten Funktionsfähigkeit des ZSK entsprechend den Vorgaben der Förderstelle der Holding Graz zur Verfügung stellen. Die MKG garantiert, dass die Kontrolle und die Prüftätigkeit durch die Förderstelle für das Projekt ZSK zu jedem Zeitpunkt umfassend wahrgenommen werden kann.
- 7.2.2 Die Vertragsparteien kommen überein, auch noch alle weiteren Möglichkeiten auszuschöpfen, um weitere Fördermittel zu erhalten, ohne dass dies als vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Vertragspartner zu verstehen ist. Sollten dadurch weitere Förderungen lukriert werden, erklären die Vertragsparteien die Mittelverwendung zweckentsprechend und gemäß Kriterien, Absicht und Adressierung des Fördergebers einzusetzen.

7.3 Bauherr, Aufsicht, Planfreigaben

- 7.3.1 Im Bereich „Kraftwerk“ und im „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ ist die MKG für die Herstellung des ZSK Bauherr und

verantwortlich gegenüber allen bauausführenden Firmen sowie Ansprechpartner und anordnungsbefugt gegenüber diesen Unternehmen.

7.3.2 Von der Holding Graz wird auf ihre Kosten zur Qualitätskontrolle ein Aufsichtsorgan bestellt, wobei festgehalten wird, dass dieses Aufsichtsorgan kein „Sachverständiger“ im Sinne des § 1299 ABGB ist. Das Aufsichtsorgan der Holding Graz ist berechtigt und im Falle des Erkennens von Mängeln auch verpflichtet, den Bauherrn umgehend auf Qualitätsmängel oder offensichtliche Ausführungsfehler hinzuweisen und ist befugt, entsprechende Maßnahmen und Handlungen gegenüber den bauausführenden Firmen bei der örtlichen Bauaufsicht des Murkraftwerks Graz zu erwirken und entsprechende Weisungen zu erteilen. Diese Berechtigung der Holding Graz ist von MKG mit den ausführenden Firmen vertraglich sicherzustellen. Vor kostenrelevanten Weisungen muss das Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht des Murkraftwerks Graz hergestellt werden, ausgenommen sind Situationen, wo Gefahr in Verzug besteht. Für diese Leistungen erfolgt wechselseitig keine Kostenverrechnung.

7.3.3 Es ist ein Bautagebuch zu führen, in welches das Aufsichtsorgan der HoldingGraz jederzeit Einsicht nehmen kann.

7.3.4 Die auf Basis der Wasserrechtsprojekte von MKG zu erstellenden Ausführungspläne für die Errichtung des ZSK im Bereich „Kraftwerk“ und im „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ sind fristgerecht vor Bauausführung der Holding Graz zur Planfreigabe vorzulegen. Mit der Ausführung darf erst nach Planfreigabe durch die Holding Graz begonnen werden. Die genauen Fristen sind vor Baubeginn einvernehmlich zu vereinbaren.

7.4 Dükerumbau

7.4.1 Die Stadt Graz und die Holding Graz gestatten der MKG, die im Zuge der Kraftwerkerrichtung notwendigen Umbaumaßnahmen am Düker auf Kosten der MKG vorzunehmen.

7.4.2 Die Zustimmung der Stadt Graz als Eigentümerin und Wasserberechtigte und der Holding Graz als Kanalisationsunternehmen zum Dükerumbau ersetzt nicht die für den Umbau an den betroffenen Mischwasserentlastungen allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Soweit behördliche Bewilligungen erforderlich sind, wird die MKG die erforderlichen Genehmigungen einholen und mit dem Dükerumbau erst nach Rechtskraft der Genehmigungen beginnen. Die Holding Graz wird alle erforderlichen Zustimmungserklärungen abgeben.

7.5 Auflagen aus Bewilligungen, Normen

7.5.1 Soweit mit dem Umbau Beeinträchtigungen fremder Rechte (z.B. Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken für die Bautätigkeit, Leitungsumlegungen) verbunden sind, wird die MKG alle dafür erforderlichen Zustimmungen der dritten Personen vor Baubeginn einholen.

7.5.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Bauausführung und Bauabwicklung alle Vorgaben, Auflagen und Bedingungen der behördlichen

Genehmigungsbescheide für den ZSK, den Dükerumbau und das Murkraftwerk Graz einzuhalten und zu erfüllen.

7.5.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Baumaßnahmen unter Einhaltung des Standes der Technik, der einschlägigen ÖNormen und der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

7.5.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Funktionsfähigkeit des bestehenden Kanalsystems während der Bauphase zu keinem Zeitpunkt zu gefährden oder wesentlich zu beeinträchtigen. Bestehende Kanalanteile dürfen erst dann außer Funktion genommen und/oder abgebrochen werden, wenn neue Anlagenteile deren Funktion gesichert übernehmen. Die Umbaumaßnahmen sind je Entlastungs-Anlage in einem Zug ohne Unterbrechung durchzuführen und abzuschließen. Ausnahmen dazu können einvernehmlich vereinbart werden.

7.6 Fertigstellung und Übergabe

7.6.1 MKG verpflichtet sich, die Fertigstellung des ZSK im Bereich „Kraftwerk“ und im „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ sowie des Dükerumbaus der Holding Graz umgehend schriftlich bekannt zu geben. Dieser Meldung sind die erforderlichen Nachweise (Dichtheit etc.) und die Ausführungspläne samt Vermessungsdaten des ZSK in digitaler und analoger Form beizulegen. Nach Einlangen dieser Unterlagen wird eine gemeinsame Abnahme des ZSK im Bereich „Kraftwerk“ und im „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ sowie des Dükerumbaus vorgenommen. Diese gemeinsame Abnahme ist von MKG mit den ausführenden Firmen jeweils vertraglich sicherzustellen.

7.6.2 MKG verpflichtet sich für den ZSK mit den bauausführenden Unternehmen eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass diese bei Bezahlung des gesamten Werklohns eine abstrakte, konkursfeste, ohne Effektivklausel auf die MKG und die Holding Graz lautende Bankgarantie einer namhaften österreichischen Bank in Höhe von 3% der jeweiligen Auftragssumme für den ZSK bis Ablauf der Gewährleistungsfrist (3 Jahre ab mangelfreier Abnahme) legen. Bei Übergabe des ZSK an die Holding Graz wird auch die Bankgarantie mit übergeben.

7.6.3 Nach Abnahme und Mängelbehebung nach den Regeln der Technik findet eine förmliche Übergabe des ZSK im Bereich „Kraftwerk“ und im „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ sowie des umgebauten Dükers statt. Mit dieser Übergabe geht der gesamte ZSK in das Eigentum der Stadt Graz und in die Erhaltung der Holding Graz über. Damit geht auch Risiko und Gefahr betreffend den ZSK auf die Holding Graz bzw. die Stadt Graz über. Nach der Übergabe wird die Holding Graz beim Düker einen Probetrieb starten. Wenn sich im Zuge des Probetriebes beim Dükerumbau herausstellt, dass eine ordnungsgemäße Funktion des Dükers, wie im Bestand, mit dem gewählten Umbaumaßnahmen nicht gewährleistet werden kann, ist MKG verpflichtet, auf ihre Kosten eine Nachbesserung durchzuführen. Zwischen den Vertragsparteien werden der Nachweis der Funktion und die Art der Behebung einvernehmlich festgelegt. Die Verpflichtung der MKG zur funktionalen Nachbesserung endet 12 Monate nach Beginn des Probetriebes.

7.6.4 Sollte es im Zuge der Ausführung des ZSK zu Differenzen über die Qualität der Ausgestaltung kommen, ist der von der Stadt Graz im Bereich von Gössendorf bis zur Hortgasse hergestellte erste Abschnitt des ZSK als Referenz heranzuziehen.

7.7 Sonstige Bestimmungen

7.7.1 Zeitgerecht vor Beginn der Baumaßnahmen hat sich die MKG mit allen Leitungsträgern in Verbindung zu setzen, um die Lage der einzelnen Leitungen festzustellen.

7.7.2 Bei Baumaßnahmen in öffentlichen Straßen sind die Wiederherstellungsmaßnahmen mit dem zuständigen Straßenerhalter zu vereinbaren und die jeweiligen Vorgaben einzuhalten. MKG erklärt die Aufgrabungsrichtlinien der Stadt Graz einzuhalten.

8. **Kooperationskriterien Kanalmaßnahmen Bereiche „Oberwasser“ und „Unterwasser/Lückenschluss“**

8.1 Allgemeines

8.1.1 In den Bereichen „Oberwasser“ und „Unterwasser/Lückenschluss“ – ausgenommen der Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort – wird die Herstellung und Ausführung des ZSK von der Holding Graz auf ihre Kosten übernommen. Die MKG übernimmt in diesen beiden Bauabschnitten die örtliche Bauaufsicht nach Maßgaben des Punktes 8.3.2 dieser Vereinbarung.

8.1.2 Die MKG verpflichtet sich, in den Bereichen „Oberwasser“ und „Unterwasser/Lückenschluss“ die Herstellung und Errichtung des ZSK bestmöglich zu unterstützen und alle Maßnahmen zu unterlassen, die eine Errichtung des ZSK verhindern oder technisch oder wirtschaftlich erschweren.

8.2 Förderungen

8.2.1 Die für den Bereich Kraftwerk zum Punkt 7.2 „Förderung“ getroffenen Vereinbarungen gelten, soweit hier anwendbar, sinngemäß.

8.3 Bauherr, Aufsicht, Planfreigaben

8.3.1 In den Bereichen „Oberwasser“ und „Unterwasser/Lückenschluss“ – ausgenommen der Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort – ist die Holding Graz Bauherr und verantwortlich gegenüber allen bauausführenden Firmen sowie Ansprechpartner und anordnungsbefugt gegenüber diesen Unternehmen.

8.3.2 Die Abschnitte „Oberwasser“ und „Unterwasser/Lückenschluss“ werden zeitlich und räumlich gleichzeitig und unter Verwendung der gleichen Flächen (z.B. Baustraße) mit dem Murkraftwerk errichtet. Die Abschnitte „Oberwasser“ und „Unterwasser/Lückenschluss“ werden voraussichtlich gemeinsam ausgeschrieben und vergeben. Aufgrund dieser Schnittstellen und der erforderlichen koordinierten Abwicklung zwischen den Projekten stellt die MKG die Örtliche Bauaufsicht. Der

Leistungsumfang wird in Anlehnung an die HOB-I mit den Teilleistungen gemäß §10 Örtliche Bauaufsicht und § 9 (4) g2, Oberleitung der Bauausführungsphase an die Holding Graz ermittelt. Für diese Leistungen der Örtlichen Bauaufsicht in den Bereichen „Oberwasser“ und „Unterwasser / Lückenschluss“ – ausgenommen der Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort – gebührt der MKG eine pauschale, einmalige Vergütung in der Höhe von € 180.000.

- 8.3.3 Soweit eine Beauftragung ausführender Firmen durch die Holding Graz erforderlich ist, wird die Holding Graz die für die Errichtung des ZSK in den Bereichen „Oberwasser“ und „Unterwasser/Lückenschluss“ – ausgenommen der Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort – erforderlichen Leistungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben vergeben. Von der Holding Graz ist vertraglich sicherzustellen, dass die ausführenden Firmen sich der geltenden Baustellenordnung sowie der Baustellenkoordination nach dem Bauarbeiten-Koordinationsgesetz („BauKG“) unterwerfen. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, für die Bauarbeiten relevante Angaben aus Fachplanungen so fristgerecht zu liefern, dass sich keine Verzögerung der Baumaßnahmen ergibt.
- 8.3.4 Es ist ein Bautagebuch zu führen, in welches die MKG jederzeit Einsicht nehmen kann.
- 8.3.5 Die auf Basis der Wasserrechtsprojekte erstellten Ausführungspläne sind fristgerecht vor Bauausführung der MKG zur Stellungnahme vorzulegen.

8.4 Auflagen aus Bewilligungen, Normen

- 8.4.1 Die für den Bereich „Kraftwerk“ zum Punkt Auflagen aus Bewilligungen, Normen getroffenen Vereinbarungen gelten sinngemäß.

9. Kostentragung Kanalmaßnahmen

- 9.1 Die Kosten für die Kanalmaßnahmen werden von den Vertragsparteien wie folgt getragen bzw. zwischen ihnen verrechnet und/oder aufgeteilt:

9.1.1 „Dükerumbau“

Der Dükerumbau wird von der MKG geplant und ausgeführt. Die Kosten werden zur Gänze von der MKG getragen. Es erfolgt keine Verrechnung; eine Kostenbeteiligung der Holding Graz findet nicht statt. Ausdrücklich nicht zu Lasten der MKG geht der Umbau der Entlastung R01, wie im Einreichprojekt des BA72, dargestellt. Sofern Umbaumaßnahmen an der Entlastung R01 ursächlich für den Umbau des Dükers vorweggenommen werden sind die Kosten dafür jedoch von der MKG zur Gänze zutragen.

9.1.2 ZSK in den Bereichen „Oberwasser und „Unterwasser/Lückenschluss“

Der ZSK in den Bereichen Oberwasser und Unterwasser/Lückenschluss – ausgenommen der Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort – wird von der Holding Graz geplant und ausgeführt. Die

Kosten werden zur Gänze von der Holding Graz getragen. Es erfolgt keine Verrechnung; eine Kostenbeteiligung der MKG findet nicht statt.

Die MKG übernimmt die Örtliche Bauaufsicht und erhält dafür gesondert eine Vergütung gemäß Punkt 8.3.2.

9.1.3 ZSK „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“

Der ZSK in dem „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ wird von der Holding Graz geplant. Die Bauausführung inklusive Ausführungsplanung erfolgt durch die MKG als Bauherr in der Form, dass die Leistungen in der Ausschreibung des Murkraftwerks Graz in das Leistungsverzeichnis aufgenommen und die Baudurchführung gemeinsam mit dem Murkraftwerk Graz erfolgt.

Die Bauausführungskosten werden – soweit sie nicht ohnedies in Eigenleistung der Holding Graz erbracht worden sind (maschinelle Ausrüstung, Elektro-, und MSR-Arbeiten gemäß Punkt 7.1.3) – vorläufig von der MKG getragen. Nach Rechnungslegung an die Holding Graz werden die Bauausführungskosten zur Gänze von der Holding Graz getragen.

9.1.4 ZSK Bereich „Kraftwerk“

Der ZSK im Bereich Kraftwerk wird von der Holding Graz geplant. Die Bauausführung inklusive Ausführungsplanung erfolgt durch die MKG als Bauherr in der Form, dass die Leistungen in der Ausschreibung des Murkraftwerks Graz in das Leistungsverzeichnis aufgenommen und die Baudurchführung gemeinsam mit dem Murkraftwerk Graz erfolgt. Die Bauausführungskosten werden vorläufig von der MKG getragen. Nach Rechnungslegung an die Holding Graz werden die Kosten der Erd- und Baumeisterarbeiten einschließlich der aliquotierten Baustellengemeinkosten sowie der mitausgeschriebenen Detailplanung zur Gänze von der Holding Graz getragen.

Stillstand- und Forcierungskosten werden nur dann von der Holding Graz übernommen, wenn diese eindeutig dem ZSK zuzuordnen sind (Stillstand aufgrund eines Problems beim ZSK oder durch den ZSK verursacht). In allen anderen Fällen trägt diese Kosten zur Gänze MKG.

Überschreiten die bei der MKG eingelangten Angebotspreise die voraussichtlichen Gesamtkosten muss die MKG vor Angebotsannahme die Zustimmung der Holding Graz einholen. Ausgenommen sind Überschreitungen der voraussichtlichen Gesamtkosten bis einschließlich 10 %: Bei Überschreitungen der voraussichtlichen Gesamtkosten bis einschließlich 10 % übernimmt die Kosten die Holding Graz auch ohne vorherige/gesonderte Zustimmung.

Ein allfälliger Pacht- und Schotterzins für die Inanspruchnahme öffentlichen Wassergutes durch den ZSK wird zwischen der Holding Graz und der MKG im

Verhältnis (50 %/ 50 %) aufgeteilt. Einnahmen aus der Schotterverwertung sind gleichermaßen im Verhältnis 50 %/ 50% aufzuteilen.

- 9.2 Kosten für gemeinsam beauftragte (z.B. gemeinsame Beweissicherungen), geänderte oder entfallene Leistungen sind unter sinngemäßer Anwendung der Vertragsbestimmungen, soweit möglich dem jeweiligen Kostenverursacher - also dem Projekt Murkraftwerk Graz und dem Projekt ZSK - aufgeteilt in die o.a. Bereiche aufzuteilen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist eine Aufteilung nach den Baukosten anzustreben. Die Kostenaufteilung sowie die Auftragsabwicklung sind vor Beauftragung einvernehmlich festzulegen.
- 9.3 Nicht zu den wechselseitig verrechenbaren bzw. anteilig zu tragenden Kosten des ZSK im Bereich „Kraftwerk“ sowie im „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ im Sinne des Punktes 9.1.3 und 9.1.4 dieser Vereinbarung zählen:
- (a) Kosten der Holding Graz betreffend Wartung, Betrieb und Instandhaltung, der technischen Qualitätssicherung, der internen Planung und Betreuung, für die Einholung von Genehmigungen, Grundstücksbeschaffung oder ähnliches;
 - (b) Kosten der MKG für Projektleitung, Bauaufsicht und begleitende Fachplanungen (Wasserrechtliche Bauaufsicht, Naturschutzfachliche Fachplanung, Einholung von Genehmigungen, Bauaufsicht und Geotechnische Beweissicherung, Begleitende Kontrolle, etc.).
- 9.4 Ein von MKG allenfalls einbehaltener Deckungsrücklass oder Haftrücklass wird auch gegenüber der Holding Graz in Abzug gebracht (für den Fall, dass seitens der bauausführenden Firmen Bankgarantien gelegt werden, kommt Punkt 7.6.2 dieser Vereinbarung sinngemäß zur Anwendung). Allfällige Nachlässe und Skonto-Vereinbarungen werden an die Holding Graz weitergegeben.
- 9.5 Zudem wird vereinbart, dass die qualitativen Untersuchungen des Grund- und Trinkwassers im Rahmen der Beweissicherungen bzw. des begleitenden Messprogrammes zu Marktpreisen über das Labor der Holding Graz Services – Wasserwirtschaft zu erfolgen haben. Im Falle einer Vergabe an einen Auftragnehmer ist dieser jedenfalls an diese Vereinbarung zu binden. Im Gegenzug verpflichtet sich die Holding Graz Services – Wasserwirtschaft für das Projekt jeweils die zum Zeitpunkt der Untersuchung gültigen Preise laut Tarifliste abzüglich 25% anzubieten und zu verrechnen.
- 9.6 Die Rechnungslegung erfolgt an die „Stadt Graz – Abwasser, Rathaus, 8010 Graz, vertreten durch Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, Services-Wasserwirtschaft, Andreas Hofer Platz 15, 8010 Graz“, ein Durchschlag der Rechnung einschließlich der Abrechnungsunterlagen ist an die Holding Graz Services Wasserwirtschaft, Wasserwerksgasse 11, 8047 Graz zu richten.

Für die von der Holding Graz zu ersetzenden Kosten ist eine laufende Rechnungslegung maximal einmal im Monat in angemessenem Verhältnis zu den gelegten und von MKG bereits bezahlten (Teil-)Rechnungen der ausführenden

Firmen und im Ausmaß der erbrachten Leistungen vorgesehen. Die prüfbareren Abrechnungsunterlagen inklusive der (Teil-)Rechnungen der ausführenden Firmen sind beizulegen. Eine Rechnungslegung an die Holding Graz darf nur für solche (Teil-) Rechnungen der ausführenden Firmen erfolgen, welche durch die MKG als Bauherr ordnungsgemäß geprüft und von der Bauleitung sowie dem von der Holding Graz bestellten Aufsichtsorgan freigegeben und danach von der MKG nachweislich bezahlt worden sind, widrigenfalls keine Kostenersatzpflicht der Holding Graz eintritt. Eine Schlussrechnung darf erst nach der mängelfreien Übergabe des ZSK im Bereich „Kraftwerk“ und im „Abschnitt zwischen der Entlastung R01 und dem Kraftwerksstandort“ gemäß Punkt 7.6.3 dieser Vereinbarung gelegt werden.

Die von der Holding Graz der MKG zu ersetzenden Kosten sind längstens binnen 4 Wochen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung (samt detaillierter Kostenaufstellung) durch die MKG zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Bezahlung gelten Verzugszinsen in Höhe von 6 % als vereinbart.

9.7 Die Holding Graz verpflichtet sich für sämtliche durch den Bau des ZSK entstehenden Beeinträchtigungen in Fischereirechten der EGP eine einmalige Entschädigungssumme in Höhe von pauschal € 36.300 binnen 4 Wochen nach Baubeginn des Projekts ZSK und Rechnungslegung durch die EGP zu bezahlen. Damit sind sämtliche Ansprüche der EGP als Fischereiberechtigte gegen die Holding Graz wegen Errichtung und konsensgemäßem Betrieb des ZSK abgegolten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung gelten Verzugszinsen in Höhe von 6% als vereinbart.

9.8 Die Stadt Graz verpflichtet sich, der Holding Graz die externen Kosten zu ersetzen, die ihr in Zusammenhang mit der Errichtung des ZSK entstehen.

10 Vertragsgeltung und Nichtverwirklichung des Murkraftwerks Graz

10.1 Die Geltung und Rechtswirksamkeit dieses Vertrags ist aufschiebend bedingt mit dem Vorliegen der Zustimmungen der jeweils zuständigen Gremien der Vertragsparteien insbesondere ist hierfür auch die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

10.2 Wenn bis zum 31.12.2016 noch kein die tatsächliche Ausführung des Vorhabens bestätigender Baubeschluss gefasst worden ist, sind die Stadt Graz und die MKG berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen. Gleiches gilt, wenn MKG nicht binnen 12 Monaten nach Fassung des Baubeschlusses mit dem Bau beginnt.

10.3 Für den Fall der Kündigung dieses Vertrages durch die Stadt Graz oder die MKG verpflichtet sich die MKG der Stadt Graz die bisherigen Planungskosten für die Ufermaßnahmen iHv € 120.000 binnen 4 Wochen nach Rechnungslegung durch die Stadt Graz zu ersetzen. Diese Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nicht, wenn die Bauausführung des Vorhabens Murkraftwerk Graz unterbleiben muss, weil die behördlichen Bewilligungen versagt worden sind, obwohl sich die als Bewilligungswerber berechnigte Partei der Verwaltungsverfahren gegen eine

negative Entscheidung der Verwaltungsgerichte mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln (Beschwerden bei den Höchstgerichten, erforderliche Ergänzung der Bewilligungsverfahren mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln) zur Wehr gesetzt hat. Gleiches gilt, wenn die Bauausführung aufgrund Bekämpfung der Zwangsrechteinräumung unterbleiben muss.

- 10.4 Für den Fall der Kündigung dieses Vertrages durch die Stadt Graz bzw. die MKG verpflichtet sich die MKG weiters, der Holding Graz die dieser tatsächlich entstandenen Kosten der durch die Nichtverwirklichung des Kraftwerkes erforderlich gewordenen Umplanung des Kanals (Planungskosten sowie Kosten der Bewilligungsverfahren) binnen 4 Wochen nach Rechnungslegung (samt detaillierter Kostenaufstellung) durch die Holding Graz zu ersetzen. Der von der MKG maximal zu zahlende Betrag beträgt € 350.000.
- 10.5 Die Stadt Graz und die MKG können die Frist, bis zu welcher der die tatsächliche Ausführung des Vorhabens bestätigende Baubeschluss vorliegen muss, im Einvernehmen verlängern. Für den Fall einer solchen Verlängerung über den 31.12.2016 hinaus sind die voraussichtlichen Gesamtkosten und der Aufteilungsschlüssel für die Ufermaßnahmen und die Begleitmaßnahmen (inklusive Detailplanungskosten) sowie der Aufteilungsschlüssel für die Kostentragung Kanalmaßnahmen zu aktualisieren und erforderlichenfalls neu zu regeln.

11 Allgemeine Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (einschließlich dieses Schriftformgebots) bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.2 Geldbeträge verstehen sich als Nettosummen exklusive Umsatzsteuer.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt automatisch als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Vertragsparteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 11.4 MKG ist berechtigt, ihre Gesellschafterstruktur ohne Zustimmung der anderen Vertragsparteien zu ändern, sofern an MKG ein Unternehmen der Energie Steiermark AG zumindest 25,1% der Anteile hält.
- 11.5 Für den Fall, dass die (weitere) Ausführung des Projektes Murkraftwerk und/oder des Projektes ZSK durch von den Vertragsparteien verschiedene Rechtsträger erfolgen soll, sind die Vertragsparteien berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag schriftlich mit allen Rechten und Pflichten betreffend die Gestaltung der Ufer und ufernahen Murbereiche samt begleitender Maßnahmen im Zuge der Verwirklichung des Projekts Murkraftwerk Graz bzw. zur Umsetzung des Projektes ZSK (einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung) auf ihre

jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden; dies mit der Verpflichtung, dass auch die (weiteren) Rechtsnachfolger diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten (einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung) auf allfällige weiteren Rechtsnachfolger schriftlich überbinden. Wenn von einer Vertragspartei die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an einen Rechtsnachfolger weitergeben werden und der Rechtsnachfolger diese rechtswirksam übernimmt, haftet die Vertragspartei weiterhin als Solidarschuldner für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, es sei denn sie wird durch schriftliche Zustimmung der anderen Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen entbunden.

- 11.6 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, den jeweils anderen laufend und unverzüglich von allen, für die Projektrealisierung wichtigen und das Kraftwerksprojekt betreffenden Umständen zu informieren.
- 11.7 Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist Graz. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.
- 11.8 Es gilt Österreichisches Recht, nicht jedoch die Bestimmungen des UN Kaufrechtes und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.
- 11.9 Der Vertrag wird in fünf Ausfertigungen errichtet. Nach allseitiger Unterzeichnung verbleibt ein Original bei jeder Vertragspartei.
- 11.10 Sämtliche Kosten und Abgaben im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages werden zu gleichen Teilen von den Vertragsparteien getragen. Die Aufwendungen allfälliger rechtlicher Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.

1. Für die Stadt Graz – gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses A 8 – 146.579/2015-106 und A 10/BD – 23828/2009-38 vom 22. September 2016

..... Graz, am
Der Bürgermeister: Mag. Siegfried Nagl

..... Graz, am
Gemeinderat/Gemeinderätin

..... Graz, am
Gemeinderat/Gemeinderätin

2. Für die Holding Graz

..... Graz, am
Mag. Dr. Gert Heigl, Vorstandsdirektor

..... Graz, am
Dipl.-Ing. Wolfgang Malik, Vorstandsvorsitzender

3. Für die Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH

..... Graz, am
Mag. Johannes Pratl

4. Für die Energie Steiermark AG

..... Graz, am
Dipl.-Ing. Christian Purrer
Dipl.-Ing. (FH) Mag. (FH) Martin Graf MBA

5. Für die Energie Steiermark Green Power GmbH

..... Graz, am
Dipl.-Ing. Heinz Jauk
Ing. Mag. Wolfgang Bach

VERGABERECHTLICHE BEURTEILUNG "ZENTRALER SPEICHERKANAL"

13.09.2016

HoldGE3/ZSK / PS

A. Sachverhalt

1. Die Stadt Graz und die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH (" **Holding** ") haben mit der Energie Steiermark AG ("**EStAG**") und der Murkraftwerk Graz Errichtungs- und Betriebs GmbH (nachfolgend "**MKG**" genannt) eine Kooperation im Zuge der Errichtung des Murkraftwerkes Graz ("**MKWG**") lt. Entwurf des Kooperationsvertrages (Beilage zum Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2016) geplant.

Dem Entwurf des Kooperationsvertrages zufolge beabsichtigt die Stadt Graz im Zuge der Errichtung des MKWG einen Zentralen Speicherkanal ("**ZSK**") zu errichten, dessen mittlerer Abschnitt Bauabschnitt BA 72 im Bereich des MKWG liegt. Auch für die Errichtung des MKWG wäre die Errichtung eines Kanals – wenn auch in anderer Ausführung und Größe – zwingend erforderlich.

EStAG, MKG, Holding und Stadt Graz kommen daher im Kooperationsvertrag überein, dass die Arbeiten zur Errichtung des Abschnitts BA 72 des ZSK, in dem es zur funktionalen Überschneidung der Vorhaben ZSK und MKWG kommt, zur Gänze von EStAG ausgeschrieben und vergeben werden soll. Die Stadt Graz soll lt. Entwurf des Kooperationsvertrages einen Kostenanteil von 40,6% der Baukosten des ZSK im Abschnitt BA 72 tragen, während EStAG bzw. MKG 59,4% der Baukosten (unmittelbar bei deren Anfall) bezahlen sollten.

2. Zur vergaberechtlichen Zulässigkeit dieser Vorgehensweise liegt das "Vergabemodell" der Heid Schiefer Rechtsanwälte vom 31.05.2012 vor. Wir verweisen auf dieses Vergabemodell, den dort geschilderten Sachverhalt, den wir für unsere Beurteilung übernehmen, und die dort getroffene rechtliche Beurteilung.

Dem Vergabemodell der Heid Schiefer Rechtsanwälte zufolge liegt aus vergaberechtlicher Sicht – vereinfacht und zusammengefasst gesagt - beim ZSK im Abschnitt BA 72 und dem MKWG ein einheitliches Bauwerk vor, da im Hinblick auf die wirtschaftlichen bzw technischen Funktionen in Summe ein untrennbares funktionsfähiges Ganzes entstehe. Der Hauptgegenstand dieses Gesamtvorhabens wäre sowohl nach quantitativen Kriterien (insbesondere Auftragswertanteile der Leistungen) als auch qualitativen Kriterien (Auftragszweck, Bezeichnung des Auftrags, Umfang der Vertragsbestimmungen etc) zu beurteilen. Insgesamt wird im Vergabemodell das MKWG als Hauptgegenstand des Gesamtvorhabens identifiziert.

Damit liege die Vergabe von Aufträgen zur Errichtung des MKWG und des ZSK BA 72 (hinsichtlich der Baumeister- und Erdbauarbeiten) insgesamt außerhalb des Bundesvergabe-

gesetzes, da die Erzeugung von Strom in Österreich vom Vergaberecht freigestellt ist.

B. Fragestellung

1. Bei ansonsten gegenüber dem Vergabemodell unveränderten Prämissen der Zusammenarbeit soll nun der Kooperationsvertrag dahingehend adaptiert werden, dass der von EStAG bzw MKG am ZSK BA 72 zu tragende Kostenanteil vorerst zur Gänze von der Stadt Graz übernommen wird (Bauherr soll unverändert EStAG bzw MKG bleiben), und dann in Form einer Entschädigungszahlung über eine bestimmte Laufzeit von 25 Jahren, insgesamt in der Höhe des ursprünglich geplanten Kostenanteils (samt Zinsen) an die Stadt Graz bezahlt wird.
2. Sie haben uns mit der Beurteilung beauftragt, ob diese Modifikation zu einer Änderung der grundsätzlichen vergaberechtlichen Einschätzung gegenüber dem Vergabemodell der Heid Schiefer Rechtsanwälte führt.

C. Rechtliche Beurteilung

1. In der unter B.1. dargestellten Konstellation ändert sich nicht nur die Art der Mittelaufbringung. Vielmehr verschiebt sich durch die Übernahme der Kosten durch die Stadt Graz die wirtschaftliche Last zunächst auf die Stadt Graz. Es ist zu prüfen, ob diese Modifikation die vergaberechtliche Beurteilung ändert oder die Prämissen des Vergabemodells weiterhin erfüllt sind.
2. Wie oben unter A. 2. dargestellt, knüpft das Vergabemodell für die Feststellung, ob ein einheitliches Bauwerk vorliegt, zunächst an die technischen und wirtschaftlichen Funktionen an. An den technischen und wirtschaftlichen Funktionen des Bauwerkes ändert sich naturgemäß auch dann nichts, wenn die Kosten von Vorneherein von der Stadt Graz getragen werden. Auch dann wird eine Trennung der Funktionen "Kanal" und "Kraftwerk" weder technisch, noch wirtschaftlich sinnvoll möglich sein, so wie es für den beurteilungsgegenständlichen Sachverhalt beschrieben worden ist. Es ist beim Bauvorhaben MKWG und ZSK BA 72 also weiterhin von einem "einheitlichen Bauwerk" im Sinne des Vergabemodells auszugehen.
3. Weiters ist aufgrund der geänderten Gegebenheiten auch die Beurteilung zu überprüfen, mit der im Vergabemodell die Bestimmung des Hauptgegenstandes des Gesamtvorhabens vorgenommen wurde. Dies hat wiederum in einer qualitativen Beurteilung (wie dem Auftragszweck, Bezeichnung des Auftrags, Umfang der Vertragsbestimmungen etc) und in einer quantitativen Beurteilung (Auftragswertteile der Leistungen) zu erfolgen. Auch bei der Bestimmung des Hauptgegenstandes gilt zunächst, dass sich durch die geplanten Modifikationen in technischer Hinsicht nichts ändert.

Allerdings ist der Hauptgegenstand des Gesamtvorhabens neben den qualitativen Kriterien auch quantitativ zu beurteilen. Wenn die Bezahlung der Baukosten des ZSK im Abschnitt BA 72 zunächst zur Gänze von der Stadt Graz übernommen wird, verschiebt sich die gesamte Kostentragung zumindest formal vorübergehend auf die Stadt Graz. Selbst wenn die faktische Kostenübernahme im Ausmaß von 59,6 % durch die EStAG auch weiterhin gewahrt bleibt, wenn die Entschädigungszahlungen insgesamt in dieser Höhe geleistet werden, ist das Vergabemodell zu dahingehend überprüfen, ob die formale Verschiebung der Kostentragung eine Änderung der vergaberechtlichen Einschätzung des Vergabemodells ergibt.

- a. Zu betrachten sind für den quantitativen Aspekt wie oben angeführt die Auftragswerte: Dem für diese Beurteilung gegenständlichen Vergabemodell zufolge übertrifft der Auftragswert des MKWG jenen des ZSK im Abschnitt BA 72-2 jedenfalls, also auch dann, wenn die von der Stadt Graz und der EStAG (bzw. der MKWG) zu tragenden Kostenanteile zusammengerechnet werden. Hauptgegenstand des Gesamtvorhabens MKWG und BA 72-2 ist damit auch quantitativ weiterhin die Errichtung des MKWG. An dieser Betrachtung laut Vergabemodell ändert sich daher nichts.
- b. Dazu kommt, dass bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auch die finale Kostentragung unverändert bleibt, weil EStAG am Ende der Entschädigungszahlungen wiederum 59,6% am ZSK BA 72 bezahlt haben sollte.

D. Conclusio

Durch die in der Fragestellung beschriebene Modifikation ergibt sich bei unveränderter Abwicklung des Projektes im Abschnitt BA 72 keine Änderung an der grundsätzlichen vergaberechtlichen Einschätzung lt. dem Vergabemodell der Heid Schiefer Rechtsanwälte.

Bitte beachten Sie, dass wir die obigen Ausführungen nur auf Basis der genannten Dokumente ("Vergabemodell" der Heid Schiefer Rechtsanwälte vom 31.05.2012, Kooperationsvertrag im Entwurf) sowie den erteilten Informationen zur Abänderung des Vergabemodells durch die geplanten Kostentragung treffen, deren inhaltliche Richtigkeit von uns nicht nachgeprüft wurde. Allfällige steuerliche oder bilanzielle Aspekte waren nicht Gegenstand unseres Prüfauftrages.

Erwerb einer Beteiligung an der Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH (MKG)/ Erwerb des Strombezugsrechtes

Zusammenfassung

Die Energie Steiermark plant gemeinsam mit Partnern den Bau eines Murkraftwerks im Bereich des südlichen Stadtgebietes von Graz. Nach Fertigstellung wird das Murkraftwerk eine Leistung von rd. 16 MW (rd. 80.000 MWh/a) erbringen. Seitens Energie Steiermark wurde der Energie Graz eine Beteiligung angeboten.

Die Energie Graz hat bereits im Rahmen der aktuellen Mittelfristplanung (2016-2020) Investitionsmittel von 10 Mio. EUR für die Beteiligung am Murkraftwerk Graz vorgesehen. Auf Basis des Planungsstands 2015 entsprach dies einer Beteiligung von 10 %.

Durch zwischenzeitliche Optimierungen hat sich die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerksprojekts weiter verbessert; die Projektrendite liegt nun bei rund 5,7%. Insbesondere konnte die erforderliche Investitionssumme für die Errichtung des Murkraftwerks verringert werden. Die Beteiligungshöhe der Energie Graz am Murkraftwerk wird bei einem unveränderten Investitionsvolumen seitens der Energie Graz von 10 Mio. EUR deshalb nun 12,5 % betragen. Hiervon sollen 1,05 Mio. EUR als Eigenkapital für die MKG noch im Jahr 2016 und der Rest als Baukostenzuschüsse bis 2020 geleistet werden.

Durch die Leistung der Baukostenzuschüsse erwirbt die Energie Graz ein Strombezugsrecht von 12,5 % des im Murkraftwerk Graz erzeugten Stroms (rd. 10.000 MWh/a), welches die Belieferung mit lokal erzeugtem CO₂-freien Naturstrom zu Gestehungskosten sicherstellt und somit die Versorgung von mehreren Tausend Privathaushalten in der Stadt Graz mit sauberem Strom aus Wasserkraft ermöglicht.

Die Beteiligungsstruktur an der MKG sieht einen Anteil der Energie Steiermark von 37,5 % und eine Beteiligung eines weiteren großen österreichischen Energieversorgungsunternehmens in Höhe von 50 % vor. Die Energie Graz wird sich mit der Energie Steiermark syndizieren und damit eine gute rechtliche Position erlangen.